11811

Regensburg, den Januar 1924

Winner

Gemäss Art.4 der Gem.Ordg.für die Landesteile rechts des Rheins vom 29.4.1869 und des Art.27 des Selbstverwaltungsgesetzes vom 22.5.1919 wird zwischen der Stadtgemeinde Regensburg und der Stadtgemeinde

nachstehender Eingemeindungsvertrag geschlossen:

Die Stadtgemeinde Regensburg und die Gum. Wimmr vereinigen sich zu einer Gesamtgemeinde.

Dabei werden nachstehende Bedingungen vereinbart und die nachbezeichneten Wünsche geäussert:

A. Bedingungen.

I.Bedingungen allgemeiner Art.

- vereinigen sich zu einer Gesamtgemeinde dergestalt, dass nur noch eine einzige Rechtspersönlichkeit besteht, welche die Bezeichnung "Regensburg" führt. Der Bezirk der vormals selbstständigen "Winner führt vom Tage der vollzzogenen Bingemeindung an die Bezeichnung Regensburg- Winner.
- 2. Die Vereinigung der beiden Gemeinden soll zum 1. April 1924 erfolgen.
- Von der Durchführung einer Ergänzungswahl zum Stadtrat Regensburg wird abgesehen, da der Zeitraum vom Tage der vollzogenen Eine gemeindung bis zu den neuen Gemeindewahlen voraussichtlich sehr kurz sein wird. Dies soll dann nicht gelten, wenn die neuen alle gemeinen Gemeindewahlen nicht längstens im Laufe des Jahres 1924 erfolgen sollten. Tür die Übergangszeit, das ist für die Zeit von der vollzogenen Eingemeindung an bis zum Zusammentritt des auf Grund der allgemeinen Neuwahle des Jahres 1924 neugewählten Stadt=

- von / Vertretern des Gum. Ruff Wimmer verstärkt werden.

 Die Bestimmung dieser Vertreter erfolgt durch den Gum. Ruf Wimmer noch vor den 1. April 1924.
- 4. Der neue Stadtrat der Gesamtgemeinde Regensburg soll im Hinblick auf die durch die Einverleibung der Vorortsgemeinden erfolgte Mehrung der Einwohnerzahl 40 nichtberufsmässige Stadtratsmitglie-der sählen. (Art.6 d. Selbstverw. Ges.)
- 5.Bei Arbeitsvermittlung durch das Hauptarbeitsamt Regensburg anlässlich Arbeiter-Ein-u. Ausstellungen darf eine Benachteiligung
 der in der vormaligen Gemeinde Winner wohnhaften
 Arbeiter nicht erfolgen.
- 6. Bei Vergebung von Arbeiten durch den Stadtrat Regensburg sind die Handwerkeru. Geschäftsleute der vormaligen Weimen Wimme in gleicher Weise zu berücksichtigen wie die in der Stammgemeinde Regensburg ansässigen Handwerkeru. Geschäftsleute.

7. Die vollbeschäftigten Gemeindebeamten und Gemeindebeamtenanwärter

- der vormaligen Junich Winger sind unter Ausschaltung jeder Benachteiligung gegenüber den Gemeindebeamten der Stadt neutrigen Aufferin.

 Regensburg und unter Wahrung erdienter Anwartschaften in den Dienst der Gesamtgemeinde Regensburg zu übernehmen.

 Eunzuch Ebenso sind die ständigen Gemeindearbeiter zu übernehmen und den in Gemeinden Begensburger Stadtarbeitern bezüglich des Lohnes und der Versitätig Regensburger Stadtarbeitern bezüglich des Lohnes und der Versitätig sorgungsrechte gleichzustellen. Die bei der bisherigen Gemeinde mit zurückgelegte Dienstzeit ist auf Lohn und Versorgung anzurechnen.

 Die zu übernehmenden Beamten, Beamtenanwärter und Gemeindearbei-
 - 8. Die im Gebiet der vormaligen Jum. Wimmer bestehenden Stiftungseinrichtungen dürfen ihrem stiftungsmässigem Zweck nicht entfremdet werden.

ter sind in beiliegendem Verzeichnis aufgeführt.

- 9. Für ausreichenden Flurschutz im Gebiet der ehem. Wimmer ist nach Bedarf ebenso wie in Regensburg Vorsorge zu treffen.
- 10. Die in der Stammgemeinde Regensburg bestehenden Einrichtungen der städt. Strassenreinigung u. Hausmullabfuhr werden auf die ehem. Www. nicht übertragen.

- 11. Die freiw.Feuerwehr Wimm bleibt in ihrem Bestand unverändert bestehen. Sie tritt aber mit der Eingemeinsdung inter das einheitl. Kommando der freiw. Feuerwehr Regensburg. Die vorhandenen Feuerlöschgeräte sind auch weiterhin im Feuerhaus Wimmer aufzubewahren.
- 12. Die Einfahrt der Walhallabahn muss solange gestattet werden, als nicht die Verlängerung der Regensburger Strassenbahn über den derzeitigen Endpunkt in Stadtamhofverfolgt.

 Eine einseitige Auflassung des Betriebes der Regensburger Strassenbahn zum Nachteil der vormaligen Gum Wimmt soll nicht erfolgen.
- 13. Die Stiftungen, Stipendien und Wohlfahrtseinrichtungen, welche in dem Gebiet der vormaligen Junn. Winner bestehen, sollen grundsätzlich den Bewohnern der künftigen Gesamtgemeinde Regensburg in gleicher Weise zügänglich sein wie den Einwohnern der früheren Junn Winner und umgekehrt.
- Die ortspol. Vorschriften und örtl. Satzungen der Stadt Regensburg treten mit dem Tage ihrer Verkündigung an die Stelle der
 durch die Eingemeindung aufgehobenen ortspol. Vorschriften
 und örtl. Satzungen der Jun. Winner
 Bei der Auswahl der für das neue Stadtgebiet in Kraft zu
 setzenden ortspol. Vorschriften u. örtl. Satzungen ist auf die
 Belange der Landwirtschaft und auf den besonderen Charakter
 des neuen Stadtgebietes Rücksicht zu nehmen. Insbesondere soll
 übergangsweise auf die Dauer von 2 Jahren der Schlachthofzwang
 für gewerbl. Schlachtungen im Gebiete der Gemeinde Winner
 nicht eingeführt werden; für Hausschlachtungen soll ein Schlachthofzwang überhaupt ausgeschlossen bleiben.
- Alle noch nicht vollzogenen Beschlüsse des bisherigen Jun. Noch "die bis zum 15. Jan. 1924 ordnungsmässig gefasst worden sind, sind, sofern sie bis zum Vollzug der Eingemeindung noch nicht vollzogen sind, von der Gesamtgemeinde Regensburg zu vollziehen, soweit sich nicht Hindernisse entgegen stellen oder auf den Vollzug verzichtet wird.

15. Vom Tage des Abschlusses dieses Vertrages an bis zum Zusammentritt des verstärkten Stadtrats der Gesamtgmmeinde Regensburg
darf seitens des Juni Wimmer kein Beschluss von
grundsätzlicher oder finanzieller Bedeutung ohne vorherige
Einholung der Zustimmung eines besonderen Ausschusses gefasst
werden; dieser Ausschuss soll sofort gebildet werden und zwar
aus dem Eingemeindungsausschuss Regensburg und den 1. Bürgermeistern der sämtlichen Einverleibungsgemeinden oder deren
Stellvertretern.

II. Bedingungen besonderer Art.

1. Die Einwohner der Gemeinde Winzer legen grosses Gewicht auf die dortige gemeindliche Wasserleitung, da sie vorwiegend Gemüsebau treiben und das Wasser zur Bewässerung ihrer Gärten unbedingt nötig haben. Jm Hinblick auf diese besonderen Verhältnisse soll der Einwohnerschaft der Gemeinde Winzer in der Wasserversorgungsfrage tunlichst entgegengekommen werden. In dieser Absicht erklärt sich die Stadtgemeinde Regensburg bereit, der Überführung der gemeindl. Wasserleitungsanlage in Winzer in das Eigentum einer zu gründenden Wassergenossenschaft des öffentl. Rechtes (W.G. Art. 110 ff. Art. 150 ff.) oder einer zu gründenden Gemeinnützigen Genossenschaft des privaten Rechts kein Hindernis in den Weg zu legen. Es wird festgestellt, dass das Gemeinderferat der Regierung gegen diese Änderung des Vermögenscharakters der gemeindl. Wasserleitung in Winzer, wie sie in der Übereignung an eine Genossenschaft zu erblicken ist, und gegen die Bildung einer Wassergenossenschaft eine Erinnerung nicht erhebt. Jedenfalls verpflichtet sich die Stadtgemeinde Regensburg gegenüber der Gemeinde Winzer zum mindesten den Betrieb der gemeindl. Wasserleitungsanlage in Winzer der zu gründenden Gemeinnützigen Wassergenossenschaft Winzer nach Massgabe des im Entwurf Mcthopain Überlassungsvertrages Vzu überlassen Für den Wall der Gründung einer

welche Vergütung die Stadtgemeinde Regensburg an die Genossenschaft für die Benützung der Wasserleitung im Brandfalle zu gewähren hätter

Wassergenosskyschaft bleibt die Regelung der Frage vorbehalten,

- 2. Die Ausdehnung der Zugtiersteuer auf die vormalige Gemeinde Winzer soll im Hinblick auf die durchaus landlichen Verhältnisse der genannten Gemeinde unterbleiben.
- Die im Gebiete der vormaligen Gemeinde Winzer nach der Ein=
 gemeindung zur Erhebung gelangende Hundeabgabe darf insolange,
 als die Gemeinde ihren rein ländlichen Charakter nicht verloren
 hat, den Mindestsatz nicht übersteigen, welcher nach dem Gesetz
 und den Volkzugsvorschriften in der Gemeinde Winzer zur Erhe=
 bung gelangen müsste, wenn die Gemeinde selbstständig geblieben
 wäre.

B. Wünsche.

- 1. Die Beibehaltung der bestehenden Regelung der Schulverhältnisse in Winzer soll wenn möglich erfolgen. Auf die besonderen ländlichen Verhältnisse der Gemeinde Winzer sold bei Festlegung der Schulferi en und der Schulzeit, insbesondere auch der Unterrichtstunden der Volfsfortbildungsschule in Winzer im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Bedacht genommen werden.
 - 2. Die Verlegung des Sitzes des Pfarrvorstandes der Pfarrei Winzer wolle vom Stadtrat Regensburg möglichst gefördert werden.
 - 3. Die Einwohner der Ortschaft kager wünschen, dass an ihrer Zu=
 teilung zur Pfarrei Kneiting und zum Schulsprengel Kneiting nichts
 geändert wird.

Jn I. Sur mym beforting ar.

Stadtrat Regensburg.

Gemeinderst Winz

var finasfalle kalfassfank ind var bibserige Rosserhussten, norden, norden son var Studigemeiner Royandling var gagen melen, sammin.

ningigen Rospagenessens studies Minger i und in beniur ifere Sastantus liisseris gen Entyr et in bestassen.

Gemeinderet Winzer.

Hausen ogs.

Jeffer 4.

aningus Torze

Riecell

nustra reger